

RICHTLINIEN ZUM DISPENSATIONSWESEN FÜR LERNENDE DER BSK

DOK 4.1.05.01

*Vom Schulrat genehmigt am 3. September 2024
Mit Gültigkeit per 9. September 2024*

1 Präambel

Das Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Lernenden an der Volksschule vom 01. Februar 2006 (SRSZ 611.212, §§ 15 und 16) hält fest, dass der Schulrat Richtlinien über das Dispositionswesen zu erlassen hat. Der Schulrat definiert mit diesen Richtlinien die Rahmenbedingungen, unter welchen die Lehrpersonen oder die Schulleitung den Lernenden eine Dispens vom Unterricht gewähren können.

2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Lernenden der Bezirksschulen Küssnacht vom 1. Kindergartenjahr bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit (SEK I).

3 Absenzen

3.1 Unvorhergesehene Absenzen

Unvorhergesehene Absenzen werden vor Schulbeginn durch eine erziehungsberechtigte Person über die PUPIL Connect gemeldet. Bleibt diese Information aus, erkundigt sich die das Kind unterrichtende Lehrperson umgehend nach dessen Verbleib und trägt die Absenz in PUPIL ein. Jede Absenz muss begründet werden, damit sie im Zeugnis als «entschuldigte Absenz» eingetragen wird. Die Begründung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur für die Klassenlehrperson einsehbar. Unentschuldigte Absenzen werden ebenfalls im Zeugnis eingetragen und zudem von den noch zur Verfügung stehenden Jokerhalbtagen abgezogen.

Unterrichtsstoff nachholen

Die Lernenden werden in Absprache mit der Klassenlehrperson verpflichtet, den aus Absenzen verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder den versäumten Unterrichtsstoff nachholen. Sind bei einem Kind Wissenslücken infolge Krankheit oder Unfall entstanden, so bemüht sich die Lehrperson darum, der/dem Lernenden das Wissen nachträglich zu vermitteln (unentgeltlich).

3.2 Geplante Absenzen / Dispositionsgesuche

3.2.1 Jokerhalbtage (vier Halbtage)

Gemäss § 15 Abs. 3 des Reglements über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schüler und Schülerinnen an der Volksschule, kann der Schulrat die Selbstdisposition durch die Erziehungsberechtigten einführen. Der Schulrat hat festgelegt, dass die Lernenden pro Schuljahr vier Halbtage als sogenannte Jokerhalbtage zur Verfügung haben.

Bezug

Die vier Halbtage können einzeln oder zusammenhängend, ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Ein Übertrag auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht Lektionen).

Vorgehen

Die Eltern melden der Klassenlehrperson den Jokertag nach Möglichkeit mindestens fünf Arbeitstage im Voraus über PUPIL Connect. Jokerhalbtage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.

Einschränkungen

Die Jokerhalbtage können nicht bezogen werden:

- am ersten Schultag nach den Sommerferien.
- während Schulverlegungen.
- an der zweiten Oberstufe zusätzlich während des obligatorischen schwyzerischen Sporttests.

Unterrichtsstoff vor- oder nachholen

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Vor- oder Nachholunterricht. Die Lernenden sind zusammen mit den Erziehungsberechtigten selbst für das Vor- oder Nachholen des Schulstoffes verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen vor- oder nachholen zu lassen.

3.2.2 Urlaubstage

Wenn Lernende aus wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben müssen und keine oder zu wenige Jokerhalbtage zur Verfügung haben, so stellen die Erziehungsberechtigten frühzeitig mit dem Formular «Dispens vom Schulbesuch» (www.bskuessnacht.ch / Link: Allgemeines/ Formulare) ein Gesuch. Dieses Gesuch ist je nach Länge des gewünschten Urlaubs an folgende Instanzen zu richten:

Urlaub bis zu einem Tag

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig. Gesuche an Lehrpersonen müssen – mit Ausnahme von Notfällen – mindestens eine Woche im Voraus schriftlich mit dem eingangs erwähnten Formular eingereicht werden. Wenn Erziehungsberechtigte für mehrere Kinder, welche nicht die gleiche Klasse besuchen, ein Dispensationsgesuch stellen, so ist das Gesuch an beide Lehrpersonen zu richten.

Urlaub von zwei Tagen bis zwei Wochen

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu zwei Wochen ist die Schulleitung zuständig. Gesuche müssen mindestens zwei Wochen – mit Ausnahme von Notfällen – schriftlich der jeweiligen Schulleitung eingereicht werden. Wenn Erziehungsberechtigte für mehrere Kinder, welche nicht im gleichen Schulhaus zur Schule gehen, ein Dispensationsgesuch stellen, so ist das Gesuch an beide Schulleitungen zu richten.

Urlaub von länger als zwei Wochen

Für Dispensationen vom Unterricht für dringende, persönliche oder familiäre Angelegenheiten von mehr als zwei Wochen ist der Schulrat zuständig. Gesuche müssen – mit Ausnahme von Notfällen – mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden. Anschrift für die Einreichung des Gesuchs: Schulrat, Bezirksschulen Küssnacht, Oberdorf 67, 6403 Küssnacht am Rigi.

Dauer der Dispens	Antragsform	Entscheidungs-kompetenz	Abgabe des Gesuchs
Bis zu 1 Tag*	mit Formular	Klassenlehrperson	1 Woche im Voraus
Ab dem 2. Tag bis zu 2 Wochen*	mit Formular	Schulleitung	2 Wochen im Voraus
Ab 2 Wochen*	mit Formular	Schulrat	6 Wochen im Voraus

*Massgebend für die Zuständigkeit der Behandlung des Urlaubsgesuchs ist die gesamte Dauer des beantragten Urlaubs (inkl. Einbezug der Jokerhalbtage)

Begründung

Dispensationsgesuche sind zu begründen, unter Beilegung allfälliger Dokumente. (SRSZ 611.212 § 15 Abs. 1 des Reglements über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schüler und Schülerinnen an der Volksschule vom 01.02.2016).

Eine Dispensation zu Ferien- und Reisezwecken ist nur dann möglich, wenn dieser dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten zugrunde liegen oder eine innige persönliche Beziehung zwischen dem Schulkind und der betreffenden Person in dieser Angelegenheit vorliegt, die ein einmaliges Fernbleiben vom Schulunterricht rechtfertigt. Namentlich rein finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen oder die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes Land durchzuführen, stellen keinen hinreichenden Dispositionsgrund dar.

Dispensationsgesuche können nur bei dringenden persönlichen oder familiären Angelegenheiten erteilt werden. Der offizielle Ferienplan des Bezirks Küssnacht ist für alle Lernenden verbindlich. Familienferien sind mit den Schulferien zu koordinieren.

Mögliche Dispositionsgründe

Diese Gründe sind hinreichende Dispositionsgründe:

- Aufnahmeprüfungen an anderen/höheren Schulen
- Arztbesuche und Therapien, die nicht ausserhalb der Schulzeiten gelegt werden können
- Familiäre Gründe (Todesfall, Beerdigung, Hochzeit)
- Schnuppertage und –wochen, Vorstellungsgespräche für Lehrstelle, Einführungstage
- aktive Teilnahme an kulturellen Anlässen oder sportlichen Wettkämpfen
- Viehausstellung (sofern ein familiärer Bezug zur Landwirtschaft besteht)

- Hohe, religiöse Feiertage

Alle bewilligten Dispensationsgesuche sind von der Klassenlehrperson umgehend in PUPIL einzutragen.

4 Massnahmen bei Verletzung der Pflichten

Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den regelmässigen Unterrichtsbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes. Absichtliches, nicht bewilligtes Fernbleiben vom Unterricht gilt als unentschuldigte Absenz. Es erfolgt ein Eintrag im Zeugnis. Wer ein Schüler vorsätzlich ohne Bewilligung vom Schulunterricht fernhält, kann vom Schulträger gemäss Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Oktober 2005 verwarnt oder mit einer Ordnungsbusse zwischen CHF 200.-- und CHF 5.000.— gebüsst werden (RSZ 611.210 §47).

Anhang 1 - Übersicht «Absenzen, Dispensen, Jokerhalbtage, Schulbesuch»

Was?	Joker	Absenz	gilt als Schulbesuch
	Zeugniseintrag		kein Zeugniseintrag
Viehausstellung sofern fam. Bezug zu Landwirtschaft		X	
Sportler Wettkampf (1 Tag) Teilnahme an sportlichem Anlass		X	
*Wettkampfsportler (Kadermitglied) ⇨ Dispensgesuch		X	
Ministrantenausflug		X	
Jugendarbeit (z. B. Jubla) gemäss Auftrag Scharleitung		X	
Zukunftstag 1. bis 4. Klasse	X		
Zukunftstag 5. bis 7. Klasse			X schr. Bestätigung EB/Firma
Besuchstag Mittelschulen			X
Schnupperlehre Schnupperlehrgesuch			X
Hohe, religiöse Feiertage		X	

* Jokerhalbtage werden angerechnet

Die Liste ist nicht abschliessend und wird fortlaufend ergänzt.

Küssnacht, 23. März 2021